

Lohnabkommen für die Druckindustrie

gültig ab 1. April 2011

Zwischen dem

Bundesverband Druck und Medien e.V., Sitz Wiesbaden
einerseits

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Bundesvorstand, Sitz Berlin,

andererseits

wird nachfolgendes Lohnabkommen für das Tarifgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Bundeslandes Brandenburg vereinbart:

1. Das Lohnabkommen vom 8. Juli 2009, gültig bis 31. März 2011, wird rückwirkend zum 1. April 2011 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit der Lohnabrechnung für September 2011 erhalten die gewerblichen ArbeitnehmerInnen eine Einmalzahlung in Höhe von 280,00 Euro brutto, Auszubildende in Höhe von 140,00 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte (auch Altersteilzeitler in der Freistellungsphase) erhalten die Einmalzahlung anteilig. Dies gilt auch für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten des Tarifvertrages begründet wird oder bei Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits besteht, wenn sie vom 01.04.2011 bis 31.07.2012 nicht durchgehend beschäftigt sind. Die Einmalzahlung ist nicht in die Durchschnittsberechnungen einzubeziehen, sie kann auf übertarifliche Lohnbestandteile nicht angerechnet werden.
3. Mit Wirkung vom 1. August 2012 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um 2,0 % auf 579,08 Euro (Stundenlohn 16,55 Euro bzw. 15,24 Euro neue Bundesländer) erhöht.

4. Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden wie folgt neu festgesetzt:

a) **Löhne – gültig ab 1. August 2012 –**

Lohn- gruppe	Lohn- schlüssel	Euro pro Woche	Euro pro Stunde	Euro pro Stunde**
Eingangs- stufe zu I	74,0 %	428,52	(12,24)	(11,28)
I	80,0 %	463,27	(13,24)	(12,19)
II	83,5 %	483,54	(13,82)	(12,72)
III	87,0 %	503,80	(14,39)	(13,26)
IV	90,0 %	521,18	(14,89)	(13,72)
V	100,0 %	579,08	(16,55)	(15,24)
VI	110,0 %	636,99	(18,20)	(16,76)
VII	120,0 %	694,90	(19,85)	(18,29)
1. Gehilfenjahr*	95,0 %	550,13	(15,72)	(14,48)

* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

** für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die in Klammern angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

b) **Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. August 2012 –**

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	853,40
im 2. Ausbildungsjahr	904,53
im 3. Ausbildungsjahr	955,66
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.006,79

5. Mit der Lohnabrechnung für Juli 2013 erhalten die gewerblichen ArbeitnehmerInnen eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro brutto, Auszubildende in Höhe von 75,00 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte (auch Altersteilzeitler in der Freistellungsphase) erhalten die Einmalzahlung anteilig. Dies gilt auch für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten des Tarifvertrages begründet wird oder bei Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits besteht, wenn sie vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 nicht durchgehend beschäftigt sind. Die Einmalzahlung ist nicht in die Durchschnittsrechnungen einzubeziehen, sie kann auf übertarifliche Lohnbestandteile nicht angerechnet werden.

6. Einzelvertraglich vereinbarte Leistungszulagen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
7. Dieses Lohnabkommen kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.

Wiesbaden/Berlin, 23. Juli 2011

Bundesverband
Druck und Medien e.V.
Sitz Wiesbaden

Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft ver.di
Fachbereich Medien,
Kunst und Industrie
Bundesvorstand, Sitz Berlin

gez. Dr. Wolfgang Pütz

gez. Frank Werneke

gez. Dr. Paul Albert Deimel

gez. Andreas Fröhlich

